





...sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

- Dieser Satz hat mir schon zahlreiche schlaflose Bürostunden eingebracht.
- Er markiert gleichzeitig die größte Schwierigkeit bei der Anpassung des neuen kirchlichen Datenschutzrechts an die EU-Verordnung.
- Die Verordnung geht nämlich im Grundsatz davon aus, dass das Prinzip der Demokratie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgesetzt ist. Die Religionsgemeinschaften – insbesondere die katholische Kirche – sind aber schon von ihrer Geschichte her nicht durchwegs demokratisch aufgebaut.
- Es gibt also ganz von selbst Defizite, die den Datenschutzregelungen der katholischen Kirche gegenüber denjenigen der EU innewohnen.
- Um das Gleichgewicht in der Summe wiederherzustellen, muss das kirchliche Datenschutzrecht an einigen Stellen weiter gehen als das staatliche.

30.09.2018 10

Datenschutz Kirche Update 2018

Das bedeutet

- Im staatlichen und im gewerblichen Bereich gilt ohne wirklich bedeutende Einschränkung die EU-DS-GVO.
- BDSG und Ländergesetze verlieren fast vollständig ihren Charakter als Datenschutzregeln. Ihre Bedeutung beschränkt sich überwiegend darauf, die in der VO vorbehaltenen Ausnahmen zu normieren.
- Für die Religionsgemeinschaften wird die Selbstverwaltungshoheit gegenüber dem Staat – wie bisher schon in Deutschland mit Art. 137 WRV, Art. 140 GG – betont.
- Das gilt aber nur dort, wo die Voraussetzungen des Art. 91 EU-DS-GVO gegeben sind:

30.09.2018 8

Datenschutz Kirche Update 2018

Die Entstehung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes

- Die Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ befasste sich erstmals im Jahre 2010 mit dem Thema, als absehbar wurde, dass eine neue EU-Verordnung entstehen wird.
- Seit der Text der EU-Verordnung im Wesentlichen feststeht, wurde die hauptsächlichste Anpassungsarbeit in der Unterarbeitsgruppe „KDO-Entwicklung“ geleistet.
- Jedes der Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppe hat mindestens 1500 Stunden Arbeit in die Entwicklung investiert.
- Ganz erhebliche Arbeit wurde auch von den übrigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie vom Sachverständigen geleistet.
- Auf diese Weise entstand zunächst das KDG (Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts: KDR-OG; in nahezu allen Vorschriften wortgleich).
- In ähnlicher Weise entstand das Datenschutzgesetz der EKD.

30.09.2018 11

Datenschutz Kirche Update 2018

*Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften*

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

(2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

30.09.2018 9

Datenschutz Kirche Update 2018

Eine summarische Beurteilung des KDG

- Weder die EU-Datenschutz-Grundverordnung noch das KDG erfinden das Rad völlig neu. Die Grundsätze des Datenschutzes, wie sie schon in der KDO niedergelegt waren, bleiben aufrecht erhalten und werden zum Teil verschärft, zum Teil durch neue Regeln ergänzt.
- Wie schon die EU-VO gegenüber dem BDSG ist das KDG/die KDR-OG gegenüber der KDO viel ausführlicher und detaillierter. Es entsteht der Eindruck, dass sich das Gesetz weniger als die KDO darauf verlässt, die Rechtsanwendung werde schon funktionieren. Damit folgen Verordnung und KDG dem Trend moderner Gesetze, sich möglichst nicht auf eine einheitliche Auslegung durch die Gerichte zu verlassen, sondern alles explizit zu regeln. Dies trägt natürlich zum Gesetzesumfang ebenso bei wie zu einer gewissen Unübersichtlichkeit.

30.09.2018 12

Datenschutz Kirche Update 2018



## Recht auf Löschung und Vergessenwerden

- Wortlaut § 19
- Schon bisher gab es in der KDO eine Pflicht zur Löschung, wenn die zur Verfügung stehenden Informationen nicht mehr gebraucht werden. Ein ausdrückliches Recht des Betroffenen war damit aber nicht verbunden.
- § 19 Abs. 1 a regelt genau diesen Fall.
- Neu hingegen ist § 19 Abs. 1 b: Der Widerruf der Einwilligung führt jetzt zu einem Recht auf Vergessenwerden, obwohl die Einwilligung zunächst durchaus rechtmäßig war.
- § 20 regelt einen teilweisen Ausfall der Verarbeitungsbefugnis.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

19

## Auftragsdatenverarbeitung

- § 29: Das KDG nennt an zahllosen Stellen den Auftragsdatenverarbeiter in Gleichwertigkeit mit dem Verantwortlichen. Wenn das so im Gesetz steht, ist nur der kirchliche Datenverarbeiter gemeint, nicht aber der gewerbliche: Die Anwendbarkeit des KDG kann nicht durch dessen eigene Bestimmungen geregelt werden. Das KDG ist nur anwendbar im Verhältnis der Kirche zu ihren Mitgliedern, während das Verhältnis zwischen einer kirchlichen Dienststelle und einem gewerblichen Unternehmen ein rein privatwirtschaftliches ist.
- Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ist deswegen notwendig, um die Rechte und Pflichten der Beteiligten klarzulegen. Sind aber sowohl der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer kirchliche Dienststellen, so kann dies auch durch ein anderes Rechtsinstitut geregelt werden, wenn beide Dienststellen demselben Weisungsbefugten unterliegen. Es müssen dann allerdings die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 und Abs. 4 in einer Anordnung geregelt werden.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

22

## Recht auf Datenübertragbarkeit

- § 22 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass vielfach bei konkurrierenden oder auch nicht konkurrierenden Einrichtungen bzw. Unternehmen die Daten derselben Person in derselben Struktur vorhanden sind.
- Dem Betroffenen solche Mühe abgenommen werden, bei jedem Wechsel des „Providers“ seine kompletten Daten neu eingeben zu müssen.
- Die Vorschrift ist wohl in erster Linie auf Telefon- und Internetprovider anwendbar. Da aber eine Beschränkung auf gewerbliche Unternehmen nicht vorliegt, lässt sie sich genauso auf Kindertagesstätten anwenden.
- § 22 Abs. 1 a KDG macht auch die Anwendung in Privatschulen möglich.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

20

## Datenverkehr mit dem Ausland

- „Ausland“ im Sinne des § 39 KDG ist jeder Staat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums.
- Der Datenverkehr mit diesen Staaten muss deswegen beschränkt werden, um die Bürger der Europäischen Union vor Verfolgung in den außereuropäischen Staaten zu schützen.
- Die Prüfung erfolgt in drei Schritten:
  - Liegt ein Angemessenheitsbeschluss vor (§ 40 Abs. 1 KDG)?
  - Gibt es sonst ausreichende Garantien im Sinne des § 40 Abs. 2 KDG?
  - Greift sonst eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 41 KDG?
- Ein brauchbarer Weg, den Datenverkehr mit dem Ausland zu umgehen ist darin zu sehen, das im Inland ein passwortgeschützter Speicher eingerichtet wird, auf den vom Ausland aus zugegriffen werden kann.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

23

## Profiling

- ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen; § 4 Abs. 5.
- Eigentlich müsste das Profiling im Recht des Arbeitnehmerdatenschutzes nach § 53 KDG geregelt sein. Das ist deswegen nicht der Fall, weil sich seit 2013 keine Koalition auf eine umfassende Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes einigen konnte.
- Der Arbeitnehmerdatenschutz ist deswegen reines Richterrecht, abgesehen von den wenigen Regelungspunkten des § 53 KDG.
- Vor allem die Transparenz der EDV-Arbeitsplätze in Verwaltung und Wirtschaft macht die Vorschrift notwendig. Es ist auch für die Zukunft damit zu rechnen, dass immer mehr Arbeitsplätze durch die EDV kontrollierbar werden.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

21

## Betriebliche Datenschutzbeauftragte

- § 36 ff KDG erweitern gegenüber der KDO die Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- Schulen brauchen immer einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Würde die Schulleitung auf einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten verzichten, so wäre dies unter Umständen sogar ein Anlass zur Verhängung einer Geldbuße gegen den Verantwortlichen.
- Die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ebenfalls gegenüber der KDO gestärkt worden. Sie lehnt sich in großem Umfang an die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten an.
- Nach den Zielfestlegungen der Diözesandatenschutzbeauftragten-Konferenz sollte der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach einer längeren Einarbeitungszeit über fundierte Kenntnisse im Datenschutzrecht verfügen (s. [Beschluss über das Curriculum](#))

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

24

### Haftung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

- Ausgangspunkt Text des § 38 Abs 1 KDG:  
*Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.*
- Das bedeutet nach Meinung aller Diözesandatenschutzbeauftragter: Er hat eine Begleit-, aber keine Ablieferungspflicht.
- Wenn er nur seine Pflicht zur „Hinwirkung“ verletzt, kann dies schon nicht kausal für einen Schaden sein.
- Als Mitarbeiter hätte er außerdem noch das Privileg, ohnehin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu haften. Rein sicherheitshalber wollen wir diesen (theoretischen) Haftungsrest über Vereinbarungen mit dem Dienstgeber bzw. eine Versicherungslösung beseitigen.
- Außer bei böser Absicht kann deswegen gegen den bDSB auch keine Geldbuße verhängt werden.

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

25

### Die Datenschutzaufsicht

- besteht aus dem Diözesan- und seinen vielen (2) Mitarbeitern.
- Die Mitarbeiter prüfen alle kirchlichen Dienststellen vor Ort im Hinblick auf den Datenschutz und beraten dazu.
- Terminankündigung ca. 4 Wochen vorher.
- Prüfungsschwerpunkte: Aktensicherheit, Schlüssel, Passwörter, Grundkenntnisse der Beteiligten.
- Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das der betriebliche DSB des jeweiligen Ordinariats und das Schulwerk erhält.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

28

### Datenschutz-Folgeabschätzung § 35

- Sie ersetzt die bisherige Vorabkontrolle.
- Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jedoch nicht den betrieblichen Datenschutzbeauftragten die gesamte Arbeit aufgebürdet. Die Idee dahinter ist, dass die Datenschutz-Aufsicht deswegen baldmöglichst eingeschaltet werden soll, um eine allgemeinverbindliche Regelung einer Freigabe bzw. Nichtfreigabe eines neuen Verfahrens zu erzielen.
- Wenn zum Beispiel der betriebliche Datenschutzbeauftragte einer Kirchenstiftung ein Verfahren freigibt, bleibt dies in aller Regel ohne Breitenwirkung. Ganz anders jedoch, wenn der Diözesandatenschutzbeauftragte diese Freigabe erklärt.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

26

### Meldung von Datenschutzverletzungen

- § 33 und § 34 Abs. 1 sollen dazu beitragen, dass aus Datenschutzverletzungen keine größeren Schäden entstehen.
- Es gibt auf der Webseite des Diözesandatenschutzbeauftragten ein Meldeportal, über welches Datenschutzverletzungen innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden gemeldet werden sollen.
- Das Bewusstsein der Beschäftigten im Hinblick auf Datenschutzverletzungen ist erheblich gestiegen: Seit 25. Mai 2018 sind mehr Datenschutzverletzungen gemeldet worden als in den elf Jahren zuvor
- Zuständig für die Meldung ist der Verantwortliche; der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll ihn jedoch darauf hinweisen und bei der Abgabe der Meldung unterstützen.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

29

### Standard-Vertragsklauseln

- Die deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten haben darauf verzichtet, echte Standard Vertragsklauseln im Sinne des § 44 Abs. 4 Satz 2 KDG zu entwerfen. Dies hätte nämlich in einem Kohärenzverfahren genehmigt werden müssen.
- Stattdessen werden für die wichtigsten Auftragsdatenverarbeitungsverträge Formulierungshilfen angeboten, welche die meisten Anwendungsbeispiele abdecken sollten. Allerdings sind noch einige Diözesandatenschutzbeauftragte mit ihren Beiträgen in Verzug.

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

27

### Schadensersatz

- Die KDO hatte keine Schadensersatzregelung. Es galt die allgemeine Regel des § 823 BGB.
- Dagegen hatten das BDSG und das DSGVO Regelungen, die dem jetzigen Inhalt des § 50 entsprechen.
- Sie waren angelehnt an die beiden Regelungen des § 833 BGB.
- Was hat sich geändert?

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

30

## Wie ist die Regelung des KDG zum Schadensersatz einzuordnen?

### § 50 Haftung und Schadenersatz

1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.
2. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
3. Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

31

## Verfahren des Kirchlichen Datenschutgerichts

- § 49 KDG: Entscheidung der Datenschutzaufsicht grundsätzlich anfechtbar.
- Der Antrag richtet sich nach § 2 Abs. 2 KDSGO.
- Antragsbefugte der Betroffene nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 KDSGO; Antragsfrist 1 Monat.
- Zuständig in 1. Instanz ist das Interdiözesangericht in Köln nach § 5 KDSGO.
- Es ist eine Antragschrift nach § 11 einzureichen.
- Nach § 12 Abs. 1 KDSGO wird die Datenschutzaufsicht gehört.
- Ein Termin muss nicht notwendig anberaumt werden, § 13 Abs. 3 KDSGO.
- Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach § 15 KDSGO.
- Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Datenschutzgericht der DBK in Bonn zulässig.
- Ebenso:
  - Antrag gegen den Verantwortlichen und
  - Bußgeldverfahren.

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

34

## Geldbußen: Grundsätzliches

### § 51 Geldbußen

1. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.
2. Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
6. Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

32

## Einzelprobleme: Bilder

- Bisher wurden Bilder ausschließlich nach §§ 22ff KunstUrhG geprüft; ein Einverständnis des Betroffenen war (nur) für die Verbreitung erforderlich.
- 2014 entschied dann der EuGH, dass schon die Aufnahme eines Bildes die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.
- Das BDSG 2014 enthielt genauso wie das neueste eine Vorschrift, wonach die Datenschutzbestimmungen zurücktreten, wenn derselbe Sachverhalt an anderer Stelle spezieller geregelt ist.
- Bis jetzt ging man davon aus, dass das Kunsturhebergesetz eine solche spezielle Regelung bildet.
- Das gilt aber nicht mehr ohne weiteres, weil nun zwei Sachverhalte in Rede stehen: die Aufnahme, welche vom Kunsturhebergesetz gar nicht geregelt wird und die Verbreitung.
- Diese Lage führt zu massiven Schwierigkeiten:

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

35

## Adressat

- „Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.“
- Wer ist Verantwortlicher?
  - Das kann eine natürliche oder juristische Person sein.
  - Es können mehrere Personen gleichzeitig verantwortlich sein.
  - Der betriebliche Datenschutzbeauftragte leistet nur Hilfsdienste und ist jedenfalls nicht Verantwortlicher.
- „...so kann ...“ heißt: Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ist die Geldbuße zu verhängen, wenn nicht Ausnahmestände vorliegen. Die wären immer dann vorhanden, wenn im Ordnungswidrigkeitenrecht die Verwaltungsbehörde nach § 47 Abs. 1 OWiG von der Verfolgung absehen würde.

[Zurück](#)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

33

## Einzelprobleme: noch Bilder

- Fall: *In einer Kirchenstiftung wird ein Fest gefeiert. Der Pfarrer geht mit der Kamera herum, macht Fotos und hat vor, sie später im Schaukasten der Pfarrei auszuhängen. Wie sieht es mit den Einverständnissen aus?*
  - Es braucht schon ein Einverständnis für die Aufnahme selbst.
  - Nach § 8 Abs. 2 KDG muss dieses Einverständnis schriftlich erklärt werden.
  - Im Prinzip muss also jeder, der fotografiert wird, unterschreiben.
  - Dann muss er sich das Bild anschauen und unterschreiben, dass es ausgehängt werden darf.
  - Das ist aus praktischer Sicht blanker Irrsinn und beruht z.T. darauf, dass das KDG zumindest dem Wortlaut nach höhere Anforderungen an die Einwilligungen stellt als die EU-DS-GVO. Sie können nach der VO nämlich formlos erteilt werden.
- Es gibt zwei Auswege:
  - Langfristig: Anwendung der Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 1 KDG
  - Kurzfristig: Erstreckung der Spezialvorschriftenregelung nach § 1 Abs. 2 BDSG neu auf das KUG, welches eigentlich nur den zweiten Teil – Verbreitung – regelt oder
  - Anwendung von § 6 Abs. 1 lit f bzw. g; vgl. Arbeitsanweisung unter [www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz/](http://www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz/)

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

36

## Elektronische Kommunikation und Datenspeicherung in der Cloud

- Elektronische Kommunikation:
  - Hinweis auf Flyer in [www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz](http://www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz)
  - Was darf in E-Mails kommuniziert werden?
    - Bisher: Keine personenbezogenen Daten
    - Neu in KDG-DVO: Keine besonderen pbD oder Sozialdaten
  - Messenger
    - Unzulässig: What's App
    - Geprüft und zugelassen Threema, Free Message
    - In Prüfung: Telegram, Signal
  - Behandlung von Facebook – Heise-Button
- Datenspeicherung im Internet
  - Unproblematisch: OwnCloud, 1und1-Onlinespeicher, Telekom Magenta
  - Problematisch iCloud
  - Hochproblematisch: MS Office 365

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

37

## Webauftritte

- Jede Homepage einer selbständigen Einrichtung braucht im Prinzip neben dem Impressum eine Datenschutzerklärung.
- Eine Art Baukasten dafür gibt es in der Downloadseite unter „Muster für verschiedene Erklärungen“.
- Von den dort vorhandenen Mustertexten sollten Sie nehmen, was für Ihren Bereich zutrifft.
- Auf die Datenschutzerklärung sollte von der Startseite aus verlinkt werden.

30.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

38